

Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49

Präambel

Die nachfolgenden Regeln gelten für die Teilnahme am Lotteriespiel namens LOTTO 6aus49, das von der Loterie Nationale im Grossherzogtum Luxemburg veranstaltet wird.

Die Teilnahme am Lotteriespiel bedeutet gleichzeitig die rechtswirksame Kenntnisnahme der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

I. Allgemeines

§ 1. Organisation

1. Die Loterie Nationale organisiert die Spielteilnahme und Entgegennahme der Spieleinsätze der Spielteilnehmer, die auf dem Landesgebiet des Grossherzogtums Luxemburg einen Spielschein ausfüllen und den entsprechenden Spieleinsatz an die Loterie Nationale zahlen.

Die Loterie Nationale wird in den nachfolgenden Artikeln als „das Unternehmen“ bezeichnet.

2. Das Unternehmen ist berechtigt, das LOTTO 6aus49 gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.

§ 2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein die vorliegenden Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für Systemspiel, maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen z. B. für Systemspiel mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Pick teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den Voraussagen, die mittels der WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar abgespeichert sind.

2. Was die Bedingungen der Entgegennahme des Spieleinsatzes anbelangt, so gelten allein diese Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale und somit auch das Luxemburger Recht.

3. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen (Eingabebelegen oder dem WINCARD-Antragsformular), die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen verblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das

Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

5. Diese Teilnahmebedingungen finden sich auch auf der Website www.loterie.lu, sie sind darüberhinaus hinterlegt in der Kanzlei des Notars Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen einseitig und ohne weitere Vorankündigung zu modifizieren.

Jede Änderung der Teilnahmebedingungen wird beim Notar Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch hinterlegt werden.

§ 3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

1. Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.

2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale der Loterie Nationale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Mittwochsziehung oder Samstagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Mittwochs- und/oder Samstagsziehung/en wählen (Spielzeitraum).

4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

5. Gegenstand des LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der von der Loterie Nationale bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt und den Schlussbestimmungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Loterie Nationale zustande.

§ 5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Loterie Nationale jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quick-Pick oder mit den, mittels der WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen, möglich.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Loterie Nationale vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Spielteilnahme durch Vermittlung eines gewerblichen Spielvermittlers ist unzulässig.

§ 6. Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Kennzeichnung von Voraussagen (Spielen), der Laufzeit und die Teilnahme an weiteren Spielangeboten muss bei Spielteilnahme mit einem Spielschein durch Kreuze (X), deren Schnittpunkte innerhalb der Kästchen liegen müssen, in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen. Die Loterie Nationale ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
3. Bei fehlenden oder mangelhaften Eintragungen erfolgt eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer. Bei Teilnahme mit WINCARD kann eine Korrektur nur erfolgen, wenn die WINCARD erneut (mit-) vorgelegt wird.
4. Auch in den Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
5. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von den Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt sind (Systembroschüren). Die auf der Internetseite www.loterie.lu einzusehenden bzw. erhältlichen Systembroschüren werden Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

§ 7. Teilnahme mittels Quick-Pick

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Pick ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Quick-Pick ist mit Spielschein (Spielscheinergänzung) und ohne Spielschein möglich.
3. Beim Quick-Pick werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Loterie Nationale vergeben.
4. Beim Quick-Pick ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quick-Pick gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Außerdem wird durch die Westdeutsche Lotterie GmbH und Co OHG eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.
5. Bei einem System Quick-Pick besteht außerdem die Möglichkeit des Quick-Picks mit Spielschein. Beim System Quick-Pick mit Spielschein werden die Voraussagen des Spielteilnehmers auf den Spielschein durch einen Zufallsgenerator vergeben. Die gespielte Losnummer entspricht der des Spielscheines.

§ 8. Spielteilnahme mittels WINCARD

1. Die mittels WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der WINCARD gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 1,20 Euro.
2. Für die WINCARD und die einzelnen Arten von Spielscheinen oder Quick-Picks kann festgelegt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Außerdem kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der höchstmögliche Einsatz für Systemtipps einschließlich der Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 und der Bearbeitungsgebühr kann begrenzt sein.
3. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Ziehungen (Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen) teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
4. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Sie beträgt für Spielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche bei Teilnahme an einer Ziehung 0,40 Euro, bei Teilnahme an zwei Ziehungen 0,80 Euro, bei einer Laufzeit von zwei bis fünf Wochen bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 0,85 Euro, bei Teilnahme

an jeweils zwei Wochenziehungen 1,70 Euro. Für Systemspielaufträge beträgt die Bearbeitungsgebühr für Spielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche bei Spielteilnahme an einer Ziehung 0,50 Euro, bei Teilnahme an zwei Ziehungen 1,00 Euro, bei einer Laufzeit von zwei bis fünf Wochen bei Spielteilnahme an jeweils einer Wochenziehung 1,00 Euro, bei Teilnahme an jeweils zwei Wochenziehungen 2,00 Euro.

5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Loterie Nationale. Die Loterie Nationale kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 11. WINCARD

Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer WINCARD möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WINCARD wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname und der Zuname, die Anschrift und Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale des Unternehmens die WINCARD als Eingabemedium genutzt werden. Die Teilnahme mittels WINCARD richtet sich nach den auf der Rückseite des WINCARD-Antrages aufgedruckten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12. Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines oder Abgabe eines Quick-Picks bzw. Einlesen der mit der WINCARD in der Zentrale der Loterie Nationale gespeicherten abrufbaren Voraussagen und fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Loterie Nationale wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den gespeicherten Daten.

2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält u. a. als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- die Spielteilnahme an den Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen,

- die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
- den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer WINCARD erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.

3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen bzw. die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines oder den mittels der WINCARD gespeicherten Voraussagen entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quick-Pick erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Beteiligung an den Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen korrekt erfasst ist,
- die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfasst ist,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfasst sind,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr korrekt ausgewiesen ist und
- bei Spielteilnahme mittels einer WINCARD die korrekte Kartennummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.

4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe

- nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
- bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens jedoch bis zu 5 Minuten nach Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.

5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Spielquittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.

6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale der Loterie Nationale aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und die Speichermedien durch physischen oder die darauf abgespeicherten Daten durch digitalen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert sind.

7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz zurück. Bei Spielteilnahme mittels WINCARD ist ein Widerruf bzw. Rücktritt nur unter gleichzeitiger Vorlage der WINCARD möglich.

8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf den durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien abgespeicherten Daten maßgebend.

9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Loterie Nationale und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Loterie Nationale, das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 3 annimmt.

2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Loterie Nationale angenommen wurde.

3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Picks sowie die von der Zentrale der Loterie Nationale vergebenen Daten in der Zentrale der Loterie Nationale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

4. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

5. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

6. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

7. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 21 Ziff. 7 und 8 zu verfahren, bleibt unberührt.

8. Die Loterie Nationale ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

9. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

10. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen wurde.

11. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Loterie Nationale abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

12. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Loterie Nationale ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziff. 11 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

13. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

14. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 14. Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung der Loterie Nationale im Zusammenhang mit dem Spielvertrag wird wie folgt geregelt:

1.1 Die Loterie Nationale haftet nicht für Schäden infolge technischen Versagens, Störungen am System zur

automatisierten Datenverarbeitung, Übertragungsfehlern von Daten im Netzwerk oder einer zeitlich befristeten Unterbrechung, der endgültigen Aufgabe des Lotteriespiels oder infolge jedes anderen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Loterie Nationale.

1.2 Im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses von der Teilnahme an einer Ziehung eines anderen Spielbetreibers kann die Loterie Nationale nicht für die Folgen eines solchen Rücktritts oder Ausschlusses haftbar gemacht werden. In diesem Fall des Ausschlusses oder des Rücktritts können die Gewinne aller Gewinnklassen i. S. der §§ 17 und 18 entsprechend vermindert werden.

Sollte ein garantierter Gewinn für ein Spiel ausdrücklich ausgelobt sein, wird ein Gewinner diesen gleichwohl erhalten, soweit und sofern er sich am LOTTO 6aus49 der Loterie Nationale im Grossherzogtum Luxemburg beteiligt hat.

1.3 Die Loterie Nationale übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Abschnitt II. Spielvertrag und Abschnitt V. Gewinnauszahlung.

1.4 Die Loterie Nationale haftet nicht, wenn aus irgendeinem Grund technischer, rechtlicher oder anderweitiger Natur die Ziehung des Spiels LOTTO 6aus49 nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Fall kann die Ziehung verschoben oder abgesagt werden, die betreffende Ziehung kann am selben Tag durchgeführt oder auf einen anderen Termin verschoben werden.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, dem Spielteilnehmer seinen Einsatz zurückzuerstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Loterie Nationale beschliesst, das LOTTO 6aus49 nicht mehr zu veranstalten oder dass das LOTTO 6aus49 insgesamt nicht fortgesetzt wird.

Die Loterie Nationale behält sich vor, über die Nicht-Teilnahme am LOTTO 6aus49 zu entscheiden. Die Loterie Nationale ist einem Spielteilnehmer in diesem Fall zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In allen oben beschriebenen Fällen ist die Loterie Nationale nicht verpflichtet, ein Ersatz-Spiel anzubieten oder durchzuführen oder andere Produkte im Austausch gegen Produkte des LOTTO 6aus49 anzubieten.

1.5 Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, das Spiel zu beenden und Spieleinsätze nicht mehr zu akzeptieren, ohne dass diese einseitige und absichtlich herbeigeführte Unterbrechung zu irgendwelchen Ansprüchen seitens des Spielteilnehmers führt.

1.6 Ansprüche, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Spielteilnahme, des Spieleinsatzes, der Registrierung von Spielen, den Verlosungen, den Ergebnissen oder der Auszahlung eines Gewinns sind

geltend zu machen gegenüber der Loterie Nationale Abteilung Spieler Relations, 18, rue Léon Laval L-3372 Leudelange.

Ansprüche müssen vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 23 geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Anspruch nicht akzeptiert werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

1.7 Für Streitigkeiten aufgrund der Spielteilnahme, im Hinblick auf die direkte oder indirekte Anwendung oder Auslegung dieser Teilnahmebedingungen gilt ausschliesslich Luxemburger Recht. Gerichtsstand ist Luxemburg-Stadt.

2. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschliesslich unter sich regeln.

3. Solche und andere Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

4. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

IV. Gewinnermittlung

§ 15. Ziehung der Gewinnzahlen

Es gelten die Gewinnzahlen des LOTTO 6aus49 des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

1. Für das LOTTO 6aus49 finden im Deutschen Lotto- und Totoblock wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,

und

- wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 – 9 ermittelt.

2. Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Ziehungen bestimmt der Deutsche Lotto- und Totoblock. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

3. Die Gewinnzahlen des LOTTO 6aus49 werden in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet www.loterie.lu bekannt gegeben.

§ 16. Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

Klasse 6 (4 Gewinnzahlen)	10,2%
Klasse 7 (3 Gewinnzahlen und Superzahl)	8,7%
Klasse 8 (3 Gewinnzahlen)	41,1%

§ 17. Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen im LOTTO 6aus49

in Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1stelligen Superzahl übereinstimmt,

in Klasse 2 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in Klasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in Klasse 4 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in Klasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in Klasse 6 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in Klasse 7 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in Klasse 8 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,

in Klasse 9 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1	:	139.838.160
Klasse 2	1	:	15.537.573

Die Gewinnwahrscheinlichkeit für die Gewinnklasse 2 berücksichtigt, dass theoretisch von 10 Spielscheinen mit unterschiedlicher Superzahl alle 6 Richtige aufweisen, jedoch nur einer eine richtige Superzahl und somit die Gewinnklasse 1 erzielt hat – Ohne Berücksichtigung der Superzahl beträgt die Gewinnwahrscheinlichkeit 1:13.983.816.

Klasse 3	1	:	542.008
Klasse 4	1	:	60.223
Klasse 5	1	:	10.324
Klasse 6	1	:	1.147
Klasse 7	1	:	567
Klasse 8	1	:	63
Klasse 9	1	:	76

§ 18. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

Die Verteilung der Gewinnsumme erfolgt wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 15,00% und Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Klasse 9 von 6,00 Euro)

Die verbleibende Gewinnsumme verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2 (6 Gewinnzahlen)	15%
Klasse 3 (5 Gewinnzahlen und Superzahl)	5,2%
Klasse 4 (5 Gewinnzahlen)	15,5%
Klasse 5 (4 Gewinnzahlen und Superzahl)	4,3%

2. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

3. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).

4. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen der Regelung von § 18 Nr 3 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung 50 Millionen € gemäß Artikel 18 Nr. 1, wird die über 50 Millionen € hinausgehende Gewinnausschüttung derselben Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

5. § 18 Nr 4 Satz 2 gilt für die Gewinnklasse 2 bis zu einer Gewinnausschüttung von 50 Millionen Euro entsprechend. Die über 50 Millionen Euro hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird der

Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

6. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. Der vorstehende Satz findet wegen des festen Gewinnbetrags von 6,00 Euro in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.

7. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt. Die vorstehenden Sätze finden keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9. In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag der anderen Gewinnklassen überschreiten.

8. Einzelgewinne werden in jeder Gewinnklasse auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet.

9. Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 von mehr als 100.000,00 Euro können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinnes gemäß § 19 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

10. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

11. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziff. 6 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt V.)

V. Gewinnauszahlung

§ 19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 Euro werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten Werktag, gemäß den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 20. Gewinnbenachrichtigung

Die Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 250.000,- Euro erzielt haben, erhalten die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das der Loterie Nationale bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 21. Gewinnauszahlung

1. Gewinne über 750,00 Euro können ausschließlich beim Veranstalter Loterie Nationale geltend gemacht werden.

2. Bei Gewinnauszahlungen eines Gewinns oder mehrerer Gewinne welche in Summe mehr als 1.000,00 Euro ergeben kann das Unternehmen die Offenlegung der Identität des Zahlungsempfängers verlangen.

3. Die Gewinnauszahlung eines Gewinns oder mehrerer Gewinne, welche in Summe 2.000,00 Euro oder mehr ergeben erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto. Die Spielquittung wird einbehalten.

4. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit gegebenenfalls angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt.

5. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale der Loterie Nationale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

6. Nach der Gewinnauszahlung wird die Spielquittung von der Loterie Nationale einbehalten. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung.

7. Hat der Spielteilnehmer mittels einer WINCARD teilgenommen, werden

- Gewinne, soweit sie - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien Spiel 77 oder SUPER 6 auf einem Spielauftrag - den Betrag von 750,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der 13. Woche, nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, in bar ausgezahlt. Werden diese Gewinne innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss der 13. Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht, werden sie auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen. Für die Überweisung wird vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr in Höhe von 0,75 Euro in Abzug gebracht.

- Gewinne ab 750,00 Euro, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien Spiel 77 oder SUPER 6 auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind

und die Gewinnsumme von 100.000,00 Euro nicht überschreiten, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen.

- Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spieldauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen. Sollte der Gewinnbetrag 250.000,00 Euro überschreiten, ist der Spielteilnehmer berechtigt, ein separates Konto für die Gewinnüberweisung anzugeben. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Originalspielquittung in den Hauptbüros der Loterie Nationale erforderlich.

8. Die Auszahlung erfolgt auf das der WINCARD zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.

9. Die Loterie Nationale kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der Loterie Nationale ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

10. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für die Loterie Nationale nicht verbindlich.

§ 22. Ausgleichsfond

Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (§ 3 Ziff. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Loterie Nationale und die Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

Leudelange, 01. November 2023.

LOTERIE NATIONALE



Léon LOSCH
Direktor

Teilnahmebedingungen für SUPER 6

Präambel

Die nachfolgenden Regeln gelten für die Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6, die von der Loterie Nationale im Grossherzogtum veranstaltet wird.

Die Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 bedeutet gleichzeitig die rechtswirksame Kenntnisnahme der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

I. Allgemeines

§ 1. Organisation

1. Die Loterie Nationale organisiert die Spielteilnahme und Entgegennahme der Spieleinsätze der Spielteilnehmer, die auf dem Landesgebiet des Grossherzogtums Luxemburg einen Spielschein ausfüllen und den entsprechenden Spieleinsatz an die Loterie Nationale zahlen.

Die Loterie Nationale wird in den nachfolgenden Artikeln als „das Unternehmen“ bezeichnet.

2. Das Unternehmen ist berechtigt, SUPER 6 gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.

§ 2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER 6 sind allein die vorliegenden Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Pick teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit einer Losnummer, die mittels einer WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeichert ist.

2. Was die Bedingungen der Entgegennahme des Spieleinsatzes anbelangt, so gelten allein diese Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale und somit auch das Luxemburger Recht.

3. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen (Eingabebelegen oder dem WINCARD-Antragsformular), die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das

Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

5. Diese Teilnahmebedingungen finden sich auch auf der Website www.loterie.lu, sie sind darüberhinaus hinterlegt in der Kanzlei des Notars Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen einseitig und ohne weitere Vorankündigung zu modifizieren.

Jede Änderung der Teilnahmebedingungen wird beim Notar Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch hinterlegt werden

§ 3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

1. Im Rahmen der SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.

2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale der Loterie Nationale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum). Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der SUPER 6 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 nach den folgenden beiden Ziffern:

4. An der Mittwochsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.

5. An der Samstagsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.

6. In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale der Loterie Nationale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

7. Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen

ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu der Hauptlotterie LOTTO 6aus49 an der SUPER 6 teilnehmen, indem er mittels der von der Loterie Nationale bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt und den Schlussbestimmungen in Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Loterie Nationale zustande.

§ 5. Voraussetzung für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mittels Quick-Pick oder mit den mittels der WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen.

2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Loterie Nationale vermittelt.

3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

4. Die Spielteilnahme durch Vermittlung eines gewerblichen Spielvermittlers ist unzulässig.

§ 6. Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der SUPER 6 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.

3. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den

Spielteilnehmer. Bei Teilnahme mit WINCARD kann eine Korrektur nur erfolgen, wenn die WINCARD erneut (mit-)vorgelegt wird.

4. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7. Teilnahme mittels Quick-Pick

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Pick ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

2. Bei Spielteilnahme mittels Quick-Pick ohne Spielschein wird mittels eines Zufallsgenerators durch die Loterie Nationale eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich vom 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben; entscheidend für die Gewinnermittlung SUPER 6 sind die 6 Endziffern der Losnummer.

§ 8. Spielteilnahme mittels WINCARD

1. Die mittels WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.

2. Für die Entscheidung, mittels der mit der WINCARD gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz beträgt 1,25 Euro je Ziehung. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

2. Spelaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit, soweit diese identisch im Unternehmen gespeichert ist, an einer Ziehung bzw. an der gekennzeichneten Anzahl aufeinander folgender Mittwochsziehungen und/oder Samstagsziehungen teil.

3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Loterie Nationale. Die Loterie Nationale kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 11. WINCARD

Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer WINCARD möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale der Loterie Nationale gespeicherten Spelauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WINCARD wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname und der Zuname, die Anschrift und Bankverbindung vollständig

genannt sein müssen. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale der Loterie Nationale die WINCARD als Eingabemedium genutzt werden. Die Teilnahme mittels WINCARD richtet sich nach den auf der Rückseite des WINCARD-Antrages aufgedruckten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Gewinnermittlung

§ 12. Ziehung der Gewinnzahl

Es gelten die Gewinnzahlen der SUPER 6 des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

1. Für SUPER 6 finden im Deutschen Lotto- und Totoblock wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6stellige Zahl aus dem Zahlenbereich 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt der Deutsche Lotto- und Totoblock. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

3. Die Gewinnzahl wird in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet www.loterie.lu bekannt gegeben.

§ 13. Auswertung

1. Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 14. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnklassen, Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeiten

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben. Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

2. Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den sechs Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 100.000,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000. Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 auf 100 x 100.000,00 Euro begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den fünf Endziffern mit den fünf Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 6.666,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den vier Endziffern mit den vier Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 666,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den drei Endziffern mit den drei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 66,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit den zwei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 6,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufräge, deren Losnummer in der

Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt 2,50 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

3. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

4. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

5. Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Rundungsbeträge werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

6. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen oder verfallenen Gewinnen).

IV. Gewinnauszahlung

§ 15. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 16. Gewinnbenachrichtigung

Die Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 250.000,- Euro erzielt haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das der Loterie Nationale bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 17. Gewinnauszahlung

1. Gewinne über 750,00 Euro können ausschließlich beim Veranstalter Loterie Nationale geltend gemacht werden.

2. Bei Gewinnauszahlungen eines Gewinns oder mehrerer Gewinne welche in Summe mehr als 1.000,00 Euro ergeben kann das Unternehmen die Offenlegung der Identität des Zahlungsempfängers verlangen.

3. Die Gewinnauszahlung eines Gewinns oder mehrerer Gewinne, welche in Summe 2.000,00 Euro oder mehr ergeben erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto. Die Spielquittung wird einbehalten.

4. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit gegebenenfalls angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt.

5. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung, insbesondere mit der vollständigen Spielquittungsnummer in der Annahmestelle geltend zu machen. Nach Gewinnauszahlung wird die Spielquittung entwertet bzw. von der Loterie Nationale einbehalten. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung.

6. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Lottoblockgespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

7. Hat der Spielteilnehmer mittels einer WINCARD teilgenommen, werden

- Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Zusatzlotterie Spiel 77 oder im LOTTO 6aus49 auf einem Spielauftrag – den Betrag von 750,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der 13. Woche, nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, in bar ausgezahlt. Werden diese Gewinne innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss der 13. Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht, werden sie auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen. Für die Überweisung wird vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr in Höhe von 0,75 Euro in Abzug gebracht.

- Gewinne ab 750,00 Euro, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Zusatzlotterie Spiel 77 oder im LOTTO 6aus49 auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und die Gewinnsumme von 100.000,00 Euro nicht überschreiten nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen.

8. Die Auszahlung erfolgt auf das der WINCARD zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.

9. Die Loterie Nationale kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

10. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für die Loterie Nationale nicht verbindlich.

§ 18. Ausgleichfond

Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Ergänzende Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale für die Hauptlotterie LOTTO 6aus49.

Unter anderem gilt:

- Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Pick sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen

oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

- Die Loterie Nationale ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht

oder

- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde.

2. Die Haftung der Loterie Nationale im Zusammenhang mit dem Spielvertrag wird wie folgt geregelt:

2.1. Die Loterie Nationale haftet nicht für Schäden infolge technischen Versagens, Störungen am System zur automatisierten Datenverarbeitung, Übertragungsfehlern von Daten im Netzwerk oder einer zeitlich befristeten Unterbrechung, der endgültigen Aufgabe des Lotteriespiels oder infolge jedes anderen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Loterie Nationale.

2.2 Im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses von der Teilnahme an einer Ziehung eines anderen Spielbetreibers kann die Loterie Nationale nicht für die Folgen eines solchen Rücktritts oder Ausschlusses haftbar gemacht werden. In diesem Fall des Ausschlusses oder des Rücktritts können die Gewinne aller Gewinnklassen i. S. des § 14 entsprechend vermindert werden

Sollte ein garantierter Gewinn für ein Spiel ausdrücklich ausgelobt sein, wird ein Gewinner diesen gleichwohl erhalten, soweit und sofern er sich am Spiel SUPER 6 der Loterie Nationale im Grossherzogtum Luxemburg beteiligt hat.

2.3 Die Loterie National übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Abschnitt II. Spielvertrag und Abschnitt IV. Gewinnauszahlung.

2.4 Die Loterie Nationale haftet nicht, wenn aus irgendeinem Grund technischer, rechtlicher oder anderweitiger Natur die Ziehung des Spiels LOTTO 6aus49 bzw. SUPER 6 nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Fall kann die Ziehung verschoben oder abgesagt werden, die betreffende Ziehung kann am selben Tag durchgeführt oder auf einen anderen Termin verschoben werden.

In jedem Fall wird die Loterie Nationale die Öffentlichkeit auf ihrer Website informieren, welche Lösung im Einvernehmen mit den anderen europäischen Loteriebetreibern gefunden wurde.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, dem Spielteilnehmer seinen Einsatz zurückzuerstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Loterie Nationale beschliesst, LOTTO 6aus49 bzw. SUPER 6 nicht mehr durchzuführen oder dass das LOTTO 6 aus 49 oder SUPER 6 insgesamt nicht fortgesetzt wird.

Die Loterie Nationale behält sich vor, über die Nicht-Teilnahme am Spiel SUPER6 zu entscheiden Die Loterie Nationale ist einem Spielteilnehmer in diesem Fall zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In allen oben beschriebenen Fällen ist die Loterie Nationale nicht verpflichtet, ein Ersatz-Spiel anzubieten oder durchzuführen oder andere Produkte im Austausch gegen Produkte des SUPER 6 anzubieten.

2.5 Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, das Spiel zu beenden und Spieleinsätze nicht mehr zu akzeptieren, ohne dass diese einseitige und absichtlich herbeigeführte Unterbrechung zu irgendwelchen Ansprüchen seitens des Spielteilnehmers führt.

2.6 Ansprüche, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Spielteilnahme, des Spieleinsatzes, der Registrierung von Spielen, den Verlosungen, den Ergebnissen oder der Auszahlung eines Gewinns sind geltend zu machen gegenüber der Loterie Nationale Abteilung Spieler Relations , 18, rue Lon Lval L-3372 Leudelange.

Ansprüche müssen vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 20 geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Anspruch akzeptiert werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

2.7 Für Streitigkeiten aufgrund der Spielteilnahme, im Hinblick auf die direkte oder indirekte Anwendung oder Auslegung dieser Teilnahmebedingungen gilt ausschliesslich Luxemburger Recht. Gerichtsstand ist Luxemburg-Stadt.

§ 20. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (§ 3 Ziff. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Loterie Nationale und die Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

Leudelange, 01. November 2023.

LOTERIE NATIONALE



Léon LOSCH
Direktor

Teilnahmebedingungen Spiel 77

Präambel

Die nachfolgenden Regeln gelten für die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77, die von der Loterie Nationale im Grossherzogtum veranstaltet wird.

Die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 bedeutet gleichzeitig die rechtswirksame Kenntnisnahme der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

I. Allgemeines

§ 1. Organisation

1. Die Loterie Nationale organisiert die Spielteilnahme und Entgegennahme der Spieleinsätze der Spielteilnehmer, die auf dem Landesgebiet des Grossherzogtums Luxemburg einen Spielschein ausfüllen und den entsprechenden - Spieleinsatz an die Loterie Nationale zahlen.

Die Loterie Nationale wird in den nachfolgenden Artikeln als „das Unternehmen“ bezeichnet.

2. Das Unternehmen ist berechtigt, Spiel 77 gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.

§ 2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des Spiel 77 sind allein die vorliegenden Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Pick teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit einer Losnummer, die mittels einer WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeichert ist.

2. Was die Bedingungen der Entgegennahme des Spieleinsatzes anbelangt, so gelten allein diese Teilnahmebedingungen der Loterie Nationale und somit auch das Luxemburger Recht.

3. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen (Eingabebelegen oder dem WINCARD-Antragsformular), die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das

Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

5. Diese Teilnahmebedingungen finden sich auch auf der Website www.loterie.lu, sie sind darüberhinaus hinterlegt in der Kanzlei des Notars Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen einseitig und ohne weitere Vorankündigung zu modifizieren.

Jede Änderung der Teilnahmebedingungen wird beim Notar Marc Lecuit mit Amtssitz in Mersch hinterlegt werden.

§ 3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Spiel 77

1. Im Rahmen des Spiel 77 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag durchgeführt.

2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale der Loterie Nationale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum). Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung des Spiel 77 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 nach den folgenden beiden Ziffern:

4. An der Mittwochsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.

5. An der Samstagsziehung des Spiel 77 können nur die Teilnehmer der von der Loterie Nationale durchgeführten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.

6. In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale der Loterie Nationale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

7. Gegenstand (Spielformel) von Spiel 77 ist die Voraussage einer 7stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen

ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu der Hauptlotterie LOTTO 6aus49 am Spiel 77 teilnehmen, in dem er mittels der von der Loterie Nationale bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt und den Schlussbestimmungen in Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der Loterie Nationale zustande.

§ 5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten Hauptlotterie LOTTO 6aus49 unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mittels Quick-Pick oder mit den, mittels der WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen.

2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der Loterie Nationale vermittelt.

3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

4. Die Spielteilnahme durch Vermittlung eines gewerblichen Spielvermittlers ist unzulässig.

§ 6. Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Spiel 77 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.

3. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer. Bei Teilnahme mit WINCARD kann eine Korrektur nur erfolgen, wenn die WINCARD erneut (mit-) vorgelegt wird.

4. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7. Teilnahme mittels Quick-Pick

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Pick ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

2. Bei Spielteilnahme mittels Quick-Pick ohne Spielschein wird mittels eines Zufallsgenerators durch die Loterie Nationale eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für Spiel 77 vergeben.

§ 8. Spielteilnahme mittels WINCARD

1. Die mittels WINCARD in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.

2. Für die Entscheidung, mittels der mit der WINCARD gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz beträgt 2,50 Euro je Ziehung. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

2. Spelaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit, soweit diese identisch im Unternehmen gespeichert ist, an einer Ziehung bzw. an der gekennzeichneten Anzahl aufeinander folgender Mittwochsziehungen und/oder Samstagziehungen teil.

3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Loterie Nationale. Die Loterie Nationale kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 11. WINCARD

Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer WINCARD möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale der Loterie Nationale gespeicherten Spelauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WINCARD wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname und der Zuname, die Anschrift und Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale der Loterie Nationale die WINCARD als Eingabemedium genutzt werden. Die Teilnahme mittels WINCARD richtet sich nach den auf der Rückseite des WINCARD-Antrages

aufgedruckten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Gewinnermittlung

§ 12. Ziehung der Gewinnzahl

Es gelten die Gewinnzahlen des Spiel 77 des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

1. Für Spiel 77 finden im Deutschen Lotto- und Totoblock wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7stellige Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt der Deutsche Lotto- und Totoblock. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

3. Die Gewinnzahl wird in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet www.loterei.lu bekannt gegeben.

§ 13. Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 14. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 42,40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben. Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, im Mindestfall 177.777,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.000.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11 % des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt und diese ist unter Berücksichtigung einer ggf. nach § 14 Nr 1 Satz 4 zugeschlagenen Gewinnausschüttung auf insgesamt 10 Millionen Euro beschränkt.

Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne in dieser Klasse gleichmäßig verteilt und abgerundet, und zwar derart, dass der Gewinn 177.777,00 Euro, 277.777,00 Euro, 377.777,00 Euro usw. (d.h. um jeweils volle 100.000,00 Euro mehr) beträgt, für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Ziff. 7.

Werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der nächstfolgenden Ziehung der Gewinnklasse 1 zugeschlagen (Jackpot).

Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung 10 Millionen Euro gemäß § 14 Nr 1 Satz 2, wird die über 10 Millionen Euro hinausgehende Gewinnausschüttung der nächstfolgenden Ziehung der Gewinnklasse 1 zugeschlagen.

Werden mehr als 50 Gewinne in der Gewinnklasse 1 ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 50 x 177.777,00 Euro oder – wenn diese höher ist – auf die gemäß § 14 Nr 1 Satz 2 festgestellte maximale Gewinnausschüttung begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt; soweit eine Aufteilung auf die Gewinne nach Ziff. 1 Satz 3 möglich ist.

Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den sechs Endziffern mit den sechs Endziffern der gezogenen Gewinnzahl

in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 77.777,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.111.

Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den fünf Endziffern mit den fünf Endziffern der gezogenen Gewinnzahl

in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 7.777,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den vier Endziffern mit den vier Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 777,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den drei Endziffern mit den drei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 77,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit den zwei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt 17,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

Gewinnklasse 7

Es gewinnen die teilnehmenden Spielaufträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt 5,00 Euro bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

3. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

4. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

5. Abweichend von der Regelung für die Gewinnklasse 1 (§ 14 Nr 1 Satz 3) gilt unter Berücksichtigung der festen Gewinnquoten, dass der einzelne Gewinn auf einen durch 0,10 Euro teilbaren Betrag abgerundet wird; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Ziff. 7.

6. Gewinnquoten von mehr als 100.000,00 Euro können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gem. § 15 Nr 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in der Gewinnklasse 1 festgestellt werden.

7. Rundungsbeträge werden dem Ausgleichsfonds zugeführt. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gem. Ziff. 5 oder Ziff. 1 Satz 3 oder verfallenen Gewinnen).

IV. Gewinnauszahlung

§ 15. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 Euro werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten Werktag, gemäß den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland fällig und zur Auszahlung gebracht.

2. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 16. Gewinnbenachrichtigung

Die Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 250.000,- Euro erzielt haben, erhalten die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das der Loterie Nationale bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 17. Gewinnauszahlung

1. Gewinne über 750,00 Euro können ausschließlich beim Veranstalter Loterie Nationale geltend gemacht werden.

2. Bei Gewinnauszahlungen eines Gewinns oder mehrerer Gewinne welche in Summe mehr als 1.000,00 Euro ergeben kann das Unternehmen die Offenlegung der Identität des Zahlungsempfängers verlangen.

3. Die Gewinnauszahlung eines Gewinns oder mehrerer Gewinne, welche in Summe 2.000,00 Euro oder mehr ergeben erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Kunden anzugebendes Konto. Die Spielquittung wird einbehalten.

4. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit gegebenenfalls angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt.

5. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung, insbesondere mit der vollständigen Spielquittungsnummer in der Annahmestelle geltend zu machen. Nach Gewinnauszahlung wird die Spielquittung entwertet bzw. von der Loterie Nationale einbehalten. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung.

6. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

7. Hat der Spielteilnehmer mittels einer WINCARD teilgenommen, werden

- Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Zusatzlotterie SUPER 6 oder im LOTTO 6aus49 auf einem Spielauftrag – den Betrag von 750,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der 13. Woche, nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle geltend gemacht werden, in bar ausgezahlt. Werden diese Gewinne innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss

der 13. Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer Annahmestelle nicht geltend gemacht, werden sie auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen. Für die Überweisung wird vom Unternehmen eine Überweisungsgebühr in Höhe von 0,75 Euro in Abzug gebracht.

- Gewinne ab 750,00 Euro, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in der Zusatzlotterie SUPER 6 oder im LOTTO 6aus49 auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und die Gewinnsumme von 100.000,00 Euro nicht überschreiten, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen.
- Einzelgewinne der Gewinnklasse 1 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spielauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit auf das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen. Sollte der Gewinnbetrag 250.000,00 Euro überschreiten, ist der Spielteilnehmer berechtigt, ein separates Konto für die Gewinnüberweisung anzugeben. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der WINCARD zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Originalspielquittung in den Hauptbüros der Loterie Nationale erforderlich.

8. Die Auszahlung erfolgt auf das der WINCARD zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.

9. Die Loterie Nationale kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

10. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für die Loterie Nationale nicht verbindlich.

§ 18. Ausgleichfond

Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden nach Ablauf von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes dem Ausgleichsfonds zugeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für das LOTTO 6aus49.

Unter anderem gilt:

- Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Picks sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens

aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- Die Loterie Nationale ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt u.a. vor, wenn

tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, oder

- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde.

Die Haftung der Loterie Nationale im Zusammenhang mit dem Spielvertrag ist wie folgt geregelt:

1. Die Loterie Nationale haftet nicht für Schäden infolge technischen Versagens, Störungen am System zur automatisierten Datenverarbeitung, Übertragungsfehlern von Daten im Netzwerk oder einer zeitlich befristeten Unterbrechung, der engültigen Aufgabe des Lotteriespiels oder infolge jedes anderen Ereignisses außerhalb der Kontrolle der Loterie Nationale.

2. Im Falle des Rücktritts oder des Ausschlusses von der Teilnahme an einer Ziehung eines anderen Spielbetreibers kann die Loterie Nationale nicht für die Folgen eines solchen Rücktritts oder Ausschlusses haftbar gemacht werden. In diesem Fall aufgrund des Ausschlusses oder des Rücktritts können die Gewinne aller Gewinnklassen i. S. des § 14 entsprechend vermindert werden

Sollte ein garantierter Gewinn für ein Spiel ausdrücklich ausgelobt sein, wird ein Gewinner diesen gleichwohl erhalten, soweit und sofern er sich am LOTTO 6 aus 49 und dem Spiel 77 der Loterie Nationale im Grossherzogtum Luxemburg beteiligt hat.

3. Die Loterie Nationale übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Abschnitt II. Spielvertrag und Abschnitt IV. Gewinnauszahlung.

4. Die Loterie Nationale haftet nicht, wenn aus irgendeinem Grund technischer, rechtlicher oder anderweitiger Natur die Ziehung des Spiel 77 nicht durchgeführt werden kann.

In diesem Fall kann die Ziehung verschoben oder abgesagt werden, die betreffende Ziehung kann wird am selben Tag später durchgeführt oder auf einen anderen Termin verschoben werden.

In jedem Fall wird die Loterie Nationale die Öffentlichkeit auf ihrer Website informieren, welche Lösung im Einvernehmen mit den anderen europäischen Lotteriebetreibern gefunden wurde.

Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, dem Spieler seinen Einsatz zurückzuerstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Loterie Nationale beschliesst, am Spiel 77 nicht mehr teilzunehmen oder dass das Spiel 77 insgesamt nicht fortgesetzt wird.

Die Loterie Nationale behält sich vor, über die Nicht-Teilnahme am Spiel 77 zu entscheiden. Die Loterie Nationale ist einem Spielteilnehmer in diesem Fall zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In allen oben beschriebenen Fällen ist die Loterie Nationale nicht verpflichtet, ein Ersatz-Spiel anzubieten oder durchzuführen oder andere Produkte im Austausch gegen Produkte des Spiel 77 anzubieten.

5. Die Loterie Nationale behält sich das Recht vor, das Spiel zu beenden und Spieleinsätze nicht mehr zu akzeptieren, ohne dass diese einseitig und absichtlich herbeigeführte Unterbrechung zu irgendwelchen Ansprüchen seitens des Spielteilnehmers führt.

6. Ansprüche, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Spielteilnahme, des Spieleinsatzes, der Registrierung von Spielen, den Verlosungen, den Ergebnissen oder der Auszahlung eines Gewinns sind geltend zu machen gegenüber der Loterie Nationale Abteilung Spieler Relations, 18, rue Léon Laval L-3372 Leudelange.

Ansprüche müssen vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 19 geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Anspruch nicht akzeptiert werden. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

7. Für Streitigkeiten aufgrund der Spielteilnahme, im Hinblick auf die direkte oder indirekte Anwendung oder Auslegungen dieser Teilnahmebedingungen gilt ausschliesslich Luxemburger Recht. Gerichtsstand ist Luxemburg-Stadt.

8. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschliesslich unter sich regeln. Solche und andere Vereinbarungen Dritter sind für die Unternehmen nicht verbindlich.

9. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 20. Erlöschen von Ansprüchen

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (§ 3 Ziff. 3) gerichtlich geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen

- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Loterie Nationale und die Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

Satz 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

Leudelange, 01. November 2023.

LOTERIE NATIONALE



Léon LOSCH
Direktor